STADT FRANKFURT AM MAIN STADTSCHULAMT

tagesfamilien frankfurt
Betreuung – herzlich, flexibel, professionell

Formular 1

An den
Fachdienst Kindertagespflege
☐ im Stadtschulamt 40.32
☐ in freier Trägerschaft _____
Name des Trägers

Vereinbarung zur Förderung in Tagesfamilien Frankfurt nach § 23 SGB VIII in Verbindung mit § 90 SGB VIII

zwischen

Personensorgeberechtigte – Tagesfamilie – Stadtschulamt

Bitte füllen Sie alle Felder aus. Die Vereinbarung muss auf den Seiten 3 und 4 von den Personensorgeberechtigten und auf den Seiten 4 und 6 der Tagesfamilie persönlich unterschrieben werden. Das Original ist beim zuständigen Fachdienst Kindertagespflege einzureichen.

Zur Bearbeitung des Betreuungsverhältnisses ist eine Vormerkung des Kindes durch die Eltern im kindernetfrankfurt erforderlich. Dies ist Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Betreuung in Tagesfamilien Frankfurt.

Tagesfamilie		
Nachname	Vorname	Stadtteil

1. Kind			
Nachname	Vorname	Geburtsdatum __ . __ . ____	Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ ohne Angabe
Straße und Hausnummer		Postleitzahl Frankfurt am Main	
In der Familie vorrangig gesprochene Sprache ☐ Deutsch ☐ nicht Deutsch		Staatsangehörigkeit ☐ deutsch ☐ sonstige _____	
Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII oder § 54 SGB XII Behinderung ☐ körperlich ☐ geistig ☐ drohende oder seelische			

2. Personensorgeberechtigte		
Personensorgeberechtigte	☐ Mutter ☐ Vater ☐ sonstige _____	☐ Mutter ☐ Vater ☐ sonstige _____
Haushaltsgemeinschaft	☐ im gleichen Haushalt mit dem o. g. Kind lebend	☐ im gleichen Haushalt mit dem o. g. Kind lebend
Sorgerecht	☐ gemeinsames Sorgerecht	
	☐ alleiniges Sorgerecht	☐ alleiniges Sorgerecht
Nachname		
Vorname		
Geburtsdatum		
Telefon - *freiwillige Angabe*		
E-Mail - *freiwillige Angabe*		
Herkunftsland *- nicht Staatsangehörigkeit*	☐ Deutschland ☐ ausländisches Herkunftsland	☐ Deutschland ☐ ausländisches Herkunftsland

Hinweis:
Für die Ermittlung des förderfähigen Betreuungsbedarfes in Kindertagespflege sind von den Personensorgeberechtigten in der Selbstauskunft (Formular 2) die erforderlichen Angaben mitzuteilen.
Das Formular ist im Original beim zuständigen Fachdienst Kindertagespflege einzureichen.

2.1 Betreuungsbedarf nach § 24 SGB VIII

Mit Abschluss dieser Vereinbarung beantrage/n ich/wir die öffentliche Förderung in der Kindertagespflege für mein/unser Kind. Die öffentliche Förderung kann nur zum 01. eines Monats beginnen und ist der Zeitpunkt des Vertragsbeginns.

Die Betreuung des o. g. Kindes startet tatsächlich am __ . __ . 20__ (Betreuungsbeginn)
Der Vertragsbeginn der Betreuung ist am **01.** __ . 20__

Betreuungszeit	☐ vormittags ☐ nachmittags ☐ ganztags ☐ Wochenende
täglicher Betreuungbedarf der Eltern	☐ Mo: _____ Uhr bis _____ Uhr ☐ Di: _____ Uhr bis _____ Uhr ☐ Mi: _____ Uhr bis _____ Uhr ☐ Do: _____ Uhr bis _____ Uhr ☐ Fr: _____ Uhr bis _____ Uhr ☐ Sa: _____ Uhr bis _____ Uhr ☐ So: _____ Uhr bis _____ Uhr
wöchentlicher Betreuungsbedarf der Eltern	____ Stundenumfang wöchentliche Anwesenheit des Kindes **ohne** Vor- und Nachbereitungszeit der Tagesfamilie
Summe wöchentlicher Betreuungsstunden **mit** Vor- und Nachbereitungszeit der Tagesfamilie	☐ mehr als 0 bis 5 Stunden* ☐ mehr als 5 bis 10 Stunden* ☐ mehr als 10 bis 15 Stunden ☐ mehr als 15 bis 25 Stunden ☐ mehr als 25 bis 35 Stunden ☐ mehr als 35 bis 45 Stunden ☐ mehr als 45 bis 55 Stunden **nur bei einrichtungsergänzender Betreuung möglich*
Wo soll die Betreuung stattfinden?	☐ im Haushalt der Tagesfamilie ☐ im Haushalt der Personensorgeberechtigten ☐ in anderen Räumen, nämlich _____

Betreuung ergänzend zu ☐ Kindertagespflege ☐ Kindertagesstätte ☐ Schulkindbetreuung? Handelt es sich dabei um eine Ganztagsschule? ☐ ja ☐nein	☐ nein ☐ ja, dort in Betreuung von __:__ bis __:__ Uhr
Besteht ein Verwandtschaftsverhältnis zur Tagesfamilie?	☐ nicht verwandt ☐ Großeltern ☐ andere Verwandte
Verpflegung oder Mahlzeit bei der Tagesfamilie?	☐ ja ☐ nein

2.2 Elternentgelt

Die öffentliche Förderung erfolgt ausschließlich für die tatsächlich stattgefundene Betreuung. Für den vereinbarten Betreuungsumfang ist ab Vertragsbeginn gem. § 90 SGB VIII ein pauschalisierter Kostenbeitrag in Form eines Elternentgeltes für Kinder unter 2 Jahren und ab Schuleintritt an die Stadt Frankfurt am Main zu zahlen. Die Höhe des zu zahlenden privatrechtlichen Entgeltes für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tagesfamilien Frankfurt ist gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main vom 31.01.2008 wie folgt festgesetzt:

wöchentliche Betreuungszeit	**monatliches Elternentgelt**
mehr als 10 - 15 Stunden	75,00 €
mehr als 15 - 25 Stunden	125,00 €
mehr als 25 - 35 Stunden	175,00 €
mehr als 35 - 45 Stunden	225,00 €
mehr als 45 - 55 Stunden	275,00 €

Sie erhalten vom Stadtschulamt eine Elternentgeltfestsetzung, welche das monatlich zu zahlende Elternentgelt festsetzt. **Das Entgelt ist jeweils zum ersten des Monats direkt an das Stadtschulamt zu überweisen.**

Für Kinder vom 2. bis zum 3. Lebensjahres erfolgt eine Beitragsfreistellung ab 01.06.2023 auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 11.05.2023. Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum

Schuleintritt erhalten eine Beitragsfreistellung gem. § 32c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch in Verbindung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Lediglich der Verpflegungsanteil ab einem wöchentlichen Betreuungsumfang von mehr als 15 Stunden in Höhe von 54 € monatlich ist zu zahlen.

Durch die Vereinbarung der Förderung in Tagesfamilien Frankfurt gem. § 23 SGB VIII darf die Tagesfamilie kein zusätzliches Geld (kein Betreuungsgeld, Essensgeld sowie andere Zuzahlungen) für die Betreuung von den Personensorgeberechtigten fordern. **Im Elternentgelt ist der Verpflegungsanteil berücksichtigt.**

Geschwisterermäßigung
Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, eine Geschwisterermäßigung zu beantragen. Die Geschwisterermäßigung kann frühestens ab dem Monat, in dem die Betreuungsbescheinigung über den Besuch einer Tageseinrichtung beim Fachdienst Kindertagespflege eingeht, bewilligt werden.

Antrag auf Geschwisterermäßigung	☐ nein	☐ 20% für 1 Geschwisterkind
Antrag nur mit aktueller Betreuungsbescheinigung!		☐ 40% ab 2 Geschwisterkindern

Beendigung / Kündigung
Eine vertragliche Beendigung der Betreuung in Kindertagespflege ist grundsätzlich **nur zum Monatsletzten** möglich. Zur Beendigung der Betreuung ist das *Formular 3* zu verwenden. Für die Beendigung der öffentlichen Förderung ist folgende Kündigungsfrist einzuhalten: **Die Kündigung muss spätestens am 3. Tag des Monats vorliegen, zu dessen Ende die Kündigung vertraglich wirksam werden soll**. Privat vereinbarte Kündigungsfristen bleiben hiervon unberührt.
Vollendet das Kind das 14. Lebensjahr, wird die Förderung von Amts wegen beendet.

Änderungen -der persönlichen Verhältnissen der Personensorgeberechtigten sowie Änderungen des Betreuungsbedarfs des Kindes sind dem Fachdienst Kindertagespflege **umgehend schriftlich** über das *Formular 3a* **mitzuteilen.** Bei einem Wegzug der Personensorgeberechtigten aus Frankfurt am Main endet die örtliche Zuständigkeit der Stadt Frankfurt am Main für die Förderung der Kindertagespflege. Soll die Betreuung fortgeführt werden, ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege in der neuen Heimatgemeinde zu stellen.

Mit meiner/unserer Unterschrift erkenne/n ich/wir die Entgeltregelungen der Stadt Frankfurt am Main für die Förderung in der Kindertagespflege an. Sollte das monatliche Elternentgelt für die Betreuung nicht gezahlt werden, wird die Betreuung in der Kindertagespflege durch das Stadtschulamt von Amts wegen beendet.

Einwilligung: Ich habe das Informationsblatt „Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für Leistungen in der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII“ erhalten und kenne dessen Inhalt.

Mit meiner/unserer Unterschrift versichere ich / versichern wir die Richtigkeit aller von mir/uns unter Punkt 1 und Punkt 2 (2. + 2.1 + 2.2) gemachten Angaben.

Name in DRUCKBUCHSTABEN des/der Personensorgeberechtigten 1

Ort, Datum **Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten 1**

Name in DRUCKBUCHSTABEN des/der Personensorgeberechtigten 2

Ort, Datum **Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten 2**

3. Allgemeine Vertragsbedingungen

Datenschutz und Schweigepflicht
Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dieses gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Wohl des Kindes
Wenn Eltern oder Tageseltern sich Sorgen um die Entwicklung des Kindes machen, haben sie die Möglichkeit miteinander ins Gespräch zu gehen und sollten dies auch mit Blick auf das Wohl des Kindes tun.
Zu den Gesprächen kann die für die Tagesfamilie zuständige Fachberatung hinzugezogen werden.
Zudem kann ein Informationsaustausch zwischen den Tageseltern und der Fachberatung erforderlich sein, bei dem es um Themen geht, die das Wohl des Kindes betreffen.
Tageseltern sind verpflichtet, die Sicherung des Kindeswohls zu gewährleisten. Der Schutz des Kindeswohls ist ein Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages in der Kindertagespflege.
Tageseltern sind verpflichtet, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in Frankfurt am Main das Stadtschulamt) über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 SGB VIII).

Masernschutz
Gesetz für den Schutz vor Masern gem. § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IFSG) seit 1.3.2020:
Neu aufzunehmende Kinder müssen vor Aufnahme in die Betreuung bei einer Tagefamilie den Masern-Impfschutz/ Impfstatus dem Alter des Kindes entsprechend der Tagesfamilie mit Vordruck 1 unaufgefordert nachweisen:

- 1. Geburtstag die 1. MMR (Mumps-Masern-Röteln) –Impfung
- 2. Geburtstag die 2. MMR- Impfung ist unaufgefordert der Tagesfamilie vorzulegen

---

Die vorstehende Regelungen der allgemeinen Vertragsbedingungen habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	**Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten 1**
Ort, Datum	**Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten 2**
Ort, Datum	**Unterschrift der Tagesfamilie**

4. Tagesfamilie

Die Tätigkeit als Tagesfamilie setzt gem. § 43 SGB VIII voraus, dass eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege vorliegt und die Anzahl der genehmigten Betreuungsplätze eingehalten wird!

Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht
		__ . __ . _____	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ ohne Angabe

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	
		Frankfurt

Telefonisch erreichbar unter			E-Mail
privat		mobil	

Qualifikation ☐ Mindestqualifikation ☐ Vollqualifikation mit Bundesverbandszertifikat

Als Tagesfamilie für Frankfurt am Main erfülle ich die Aufgaben zur Erziehung, Bildung und Betreuung (§§ 22, 23 SGB VIII) des oben genannten Kindes im vereinbarten Betreuungsumfang.

Das Stadtschulamt prüft die Höhe der zu gewährenden monatlichen Geldleistung für meine Tätigkeit und erteilt dazu einen Bescheid. Die Geldleistung setzt sich zusammen aus dem Sachaufwand und der Förderleistung.

Mit der Vereinbarung zur Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII trete ich alle Zahlungsansprüche gegen die Personensorgeberechtigten an das Stadtschulamt ab. Ich werde kein zusätzliches Geld (kein Betreuungsgeld, Essensgeld oder andere Zuzahlungen) für die Betreuung von den Personensorgeberechtigten fordern.

Nachfolgende **Regelungen zur finanziellen Förderung der Kindertagespflege** in Frankfurt a. M. sind von der Tagesmutter bzw. dem Tagesvater zu beachten:

- Wenn die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung der Stadt Frankfurt am Main erfüllt sind, erfolgt die Finanzierung frühestens ab dem Monat, in dem die Vereinbarung zur Förderung in Tagesfamilien Frankfurt beim zuständigen Fachdienst Kindertagespflege eingegangen ist.

- Die monatliche Gesamtgeldleistung wird, wie oben genannt, für die Aufgabenerfüllung gem. §§ 22 und 23 SGB VIII des genannten Kindes für den vereinbarten Betreuungsumfang gewährt. Der vereinbarte Betreuungsumfang stimmt mit der von der Tagesfamilie angebotenen Betreuungszeit überein.

- Mitteilungen über persönliche Daten wie Änderungen von Namen, Adresse, Kontoverbindung, Steueridentifikationsnummer, sind über das *Formula 8 Mitteilung der Tagesfamilie über die Veränderung von persönlichen Angaben* mitzuteilen.

- Die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand sowie einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagesmutter bzw. Tagesvater.

- Eine hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, zu einer angemessenen Alterssicherung sowie der Erstattung der Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung kann nur nach Vorlage des Beitragsbescheides erfolgen. Die Kosten zur Unfallversicherung und die anteiligen Kosten zur Sozialversicherung werden nur übernommen, wenn die Stadt Frankfurt am Main örtlich zuständig ist.

- Die Erstattung der Beiträge erfolgt auf Grundlage des steuerlichen Gewinns aus öffentlich geförderter Kindertagespflege. Bei Beitragsänderungen der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ist eine Kopie des geänderten Beitragsbescheids inklusive der Beitragsberechnung umgehend beim Fachdienst Kindertagespflege einzureichen.

Tagesfamilien können bis zu einem monatlichen steuerlichen Gewinn in Höhe von 470,00 € (Stand 2022) familienversichert in der Kranken- und Pflegeversicherung bleiben. Darüber hinaus müssen Tagesfamilien sich bei einer Kranken- und Pflegeversicherung selbst versichern.

Ab einem steuerlichen Gewinn von über 455,00 € (Stand 2022) beginnt die gesetzliche Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung.

Gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII hat die Tagesfamilie einen Anspruch auf:
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen der Beiträge zur Unfallversicherung,
- anteilige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- anteilige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Landesförderung wird gem. § 32a HKJGB für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und ab dem Schuleintritt für öffentlich geförderte Betreuungsverhältnisse vom Fachdienst Kindertagespflege im Stadtschulamt an die Tagesfamilie weitergeleitet. Bei einer Betreuung gemäß Vereinbarung zur Förderung in Tagesfamilien Frankfurt erfolgt die Zahlung der Landesförderung monatlich. Ein gesonderter Antrag ist dafür nicht erforderlich.

Für privat vereinbarte Betreuungsverhältnisse erfolgt die Auszahlung der Landesförderung quartalsweise auf Antrag der Tagesfamilie. Um die Landesförderung gem. § 32a HKJGB zu erhalten, muss die Tagesfamilie eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII haben, eine Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden nachweisen und im Jahr vor dem Zuwendungsjahr an einer mindestens 20 Unterrichtseinheiten umfassenden Aufbauqualifikation teilgenommen und diese nachgewiesen haben.
Voraussetzung für die Leistung ist, dass in der Tagesfamilie Frankfurt das Kind im vereinbarten Betreuungsstundenumfang betreut wird. Wenn die Betreuung in der Tagesfamilie nicht mehr statt findet, entfällt die Grundlage für die Gewährung der laufenden Geldleistung. Gegebenfalls überzahlte Beträge werden gem. § 50 SGB X zurückgefordert oder mit anderen bestehenden Ansprüchen aus der laufenden Geldleistung aufgerechnet gem. § 51 SGB I.

Die Fortzahlung der laufenden Geldleistung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Frankfurt am Main auch über die Dauer von betreuungsfreien Zeiten der Tagesfamilie bis max. 27 Werktage für das Kalenderjahr bzw. bei Erkrankungen der Tagesfamilie bis max. 15 Werktage für das Kalenderjahr. Der 24. und der 31. Dezember sind sofern diese auf einen Werktag fallen schon bisher und auch zukünftig betreuungsfrei. Sollte die Betreuung nicht ganzjährig erfolgen, werden die betreuungsfreien Zeiten bzw. Krankheitstage pro Betreuungsmonat anteilig berücksichtigt. Bei einer Betreuung von 4 oder weniger Werktagen pro Woche werden die Tage gemäß den Betreuungstagen anteilig berechnet. Ein Übertrag der betreuungsfreien Zeiten bzw. Krankheitstage ins Folgejahr ist nicht möglich.

Tagesfamilien in öffentlich geförderter Kindertagespflege haben gegenüber dem Fachdienst Kindertagespflege im Stadtschulamt folgende **Mitwirkungspflichten:**

- Die Teilnahmebescheinigungen der geleisteten Unterrichtseinheiten für die Aufbauqualifikation sind bis zum 31.12. -des Vorjahres beim Fachdienst Kindertagespflege einzureichen.

- Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Tagesfamilie sind dem Fachdienst Kindertagespflege ebenso schriftlich mitzuteilen, wie Änderungen hinsichtlich der in Kindertagespflege betreuten Kinder. Bei einem Wegzug aus der Stadt Frankfurt am Main endet die örtliche Zuständigkeit der Stadt Frankfurt am Main. Ein Umzug der Tagesfamilie oder den Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes ist unverzüglich schriftlich anzugeben. Bei einem Wegzug der Tagesfamilie aus Frankfurt am Main wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege von der Stadt Frankfurt a. M. aufgehoben. Mit einem Wegzug der Personensorgeberechtigten des Kindes endet die Vereinbarung zur Förderung in Kindertagespflege. Zu Unrecht erhaltene Geldleistungen müssen zurückgezahlt werden.

- Zum Nachweis der erfolgten Betreuung der genannten Kinder, ist der Betreuungsnachweis jeweils nach Ablauf des Halbjahres dem Fachdienst Kindertagespflege vorzulegen.

- Bei einer Betreuung von mehr als 3 Kindern ist ein Belegungsplan einzureichen. Sollte der Belegungsplan nicht eingereicht werden, wird davon ausgegangen, dass alle betreuten Kinder gleichzeitig anwesend sind.

Die monatliche Geldleistung und Landesförderung sind Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz und sind in der Einkommenssteuererklärung als Einkünfte anzugeben. Die Beträge können den Berechnungen entnommen werden. Gemäß der Mitteilungsverordnung zu § 93a Abgabenordnung teilt das Stadtschulamt die Einkünfte der Tagesfamilie jährlich der Zentralen Mitteilungsstelle (ZfA) mit.

Erkrankungen sowie betreuungsfreie Zeiten sind von der Tagesfamilie dem Fachdienst Kindertagespflege schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung der Zeiten ist auch per E-Mail möglich. Betreuungsfreie Zeiten sind beim Fachdienst Kindertagespflege rechtzeitig, jedoch mindestens 4 Wochen vor Antritt, anzugeben. Darüber hinaus sind die oben genannten Zeiten auch im halbjährigen Betreuungsnachweis einzutragen.

Bei einer durchgängigen Abwesenheit des betreuten Kindes von 2 Wochen ist der Fachdienst Kindertagespflege umgehend zu informieren.

Einwilligung: Ich habe das Informationsblatt „Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Tagesfamilie Frankfurt“ erhalten und kenne dessen Inhalt.

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben und stimme den Regelungen und Mitwirkungspflichten zu.

Ort, Datum **Unterschrift der Tagesfamilie**